

## **ANTRAG an den Landeskongress 2025 der DPolG Hamburg**

### **Antrag Nr. 12**

Antragsteller: Fachbereich Schutzpolizei / K / WSP

Betreff: Zusatzurlaubstage

Der Landeskongress möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, sich für die folgende Änderung des § 6 der HmbEUrlVO einzusetzen, um den besonderen Belastungen der Nacharbeit Rechnung zu tragen.

*(1) Anpassung der Definition des Nachtdienstes von 21:00 – 06:00 Uhr auf Analog der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung von 20:00 – 06:00 Uhr.*

*(2) Die Beamtin oder der Beamte erhält für in Schichten in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr angerechnete Arbeitszeit einen Zeitzuschlag in Höhe von 5 Minuten je volle Stunde. Für die Berechnung des Zeitzuschlags werden die Zeiten minutengenau erfasst und fortlaufend addiert.*

*(3) Erreicht die Summe der Zeitzuschläge 480 Minuten, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub. Eine Deckelung der Zusatzurlaubstage pro Jahr ist nicht vorgesehen.*

Begründung:

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung regelt in § 6 die Berechnung und Gewährung von Zusatzurlaubstagen in drei Absätzen und unterscheidet zwischen Wechselschichtdienst und Schichtdienst. Maximal vier Zusatzurlaubstage können demnach in einem Jahr erarbeitet werden. Die zu berücksichtigen Schichten werden am Jahresende gestrichen und die Zählung beginnt bei null.

Um den besonderen Belastungen der Nacharbeit Rechnung zu tragen, fordert die DPolG Hamburg eine Änderung des § 6 der HmbUrlVO.

Beschluss:

angenommen

abgelehnt

Arbeitsmaterial